



Einladung zur ordentlichen Kirchgemeindeversammlung

Massgebende amtliche Publikation auf www.birmensdorf.ch

Wir laden die Stimmberechtigten der Evang.-ref. Kirchgemeinde Birmensdorf-Aesch zur ordentlichen Kirchgemeindeversammlung ein am:

Sonntag, 28. November 2021, 11.00 Uhr in der reformierten Kirche Birmensdorf

Traktanden:

1. Genehmigung des Budgets für das Jahr 2022 bei unverändertem Steuerfuss von 11 %
2. Genehmigung der Totalrevision der Kirchgemeindeordnung Birmensdorf-Aesch
3. Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Gemeindezentrum Brüelmatt

Die Unterlagen zur Kirchgemeindeversammlung liegen ab 27. Oktober 2021 in den Gemeinderatskanzleien Aesch und Birmensdorf und im Sekretariat der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde, Tel. 044 737 21 35, zur Einsichtnahme auf. Zudem werden die Unterlagen auf der Webseite der Kirchgemeinde www.kirche-birmensdorf-aesch.ch ebenfalls veröffentlicht.

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege Birmensdorf – Aesch, Hans Holzer, Präsident der Kirchenpflege ad interim, Lettenmattstrasse 5, 8903 Birmensdorf, einzureichen.

Stimmberechtigt sind alle in Birmensdorf und Aesch wohnhaften Personen, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehören, die das 16. Altersjahr vollendet haben und in den bürgerlichen Rechten nicht eingeschränkt sind.

Birmensdorf, 25. Oktober 2021

Evangelisch-reformierte Kirchenpflege
Birmensdorf - Aesch

Publikationsdauer

Beginn: Mittwoch, 27. Oktober 2021 07:00 Uhr Ende: Sonntag, 28. November 2021, 23.59 Uhr

Protokoll der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 28. November 2021

Vorsitz: Hans Holzer, Präsident a.i.

Anwesende: 30

Stimmberechtigte: 26

Traktanden: gemäss Homepage der politischen Gemeinde Birmensdorf

Um 11.00 Uhr eröffnet Herr Hans Holzer die Versammlung. Im Namen der Kirchenpflege begrüsst er die Anwesenden herzlich. Entschuldigt haben sich Herr Pierre Dalcher (Präsident der Bezirkskirchenpflege), Frau Dominika Gaberdiel und Frau Doris Eisenegger. Speziell heisst er Frau Heidi Thüring (Präsidentin des Zweckverbandes Gemeindezentrum Brüelmatt (GZB)) willkommen.

Er weist auf die amtliche Publikation auf der Homepage der politischen Gemeinde Birmensdorf vom 27. Oktober 2021 hin, die somit rechtzeitig erfolgt ist. Die Einladung wurde ebenfalls auf der Gemeindeseite des „reformiert“ vom November 2021 und auf der Homepage der Gemeinde Aesch publiziert.

Die Ankündigung ist innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt, die Bekanntgabe der Traktanden ist nach den Vorschriften, und die Aktenaufgabe in den Gemeindekanzleien ist ebenfalls ordnungsgemäss nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgt.

Es wurden keine Anträge gemäss § 17 des Gemeindegesetzes gestellt.

Als Stimmenzähler vorgeschlagen und einstimmig gewählt wird: Herr Thomas Vogler

1. Genehmigung des Budgets für das Jahr 2022 bei unverändertem Steuerfuss von 11%

Die Aktuarin verliest den Abschied der Rechnungsprüfungskommission.

Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	1'152'600.00
Gesamtertrag	CHF	1'400'200.00
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	CHF	247'600.00

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	230'500.00
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	106'600.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	123'900.00

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	-
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	-
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	-

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %) CHF 7'900'000.00

Steuerfuss 11 %

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Hans Holzer erläutert das Budget 2022.

Die Möglichkeit, Fragen zu stellen, bleibt ungenutzt. Hans Holzer dankt für die Aufmerksamkeit und übergibt das Wort zur Durchführung der Abstimmung an Yvonne Vollack.

Die Kirchgemeindeversammlung stimmt dem Antrag der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfung zu und genehmigt das vorliegende Budget 2022 bei gleichbleibendem Steuerfuss von 11 % einstimmig.

2. Genehmigung der Totalrevision der Kirchgemeindeordnung

Am 1. Januar 2018 traten das totalrevidierte Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1) und die Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (VGG; LS 131.11) in Kraft. Da für die Kirchgemeinden das Gemeindegesetz und seine Ausführungserlasse sinngemäss anwendbar sind, soweit die Kirchenordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält (§17 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007) sind die neuen Regelungen grösstenteils auch für die Kirchgemeinden massgebend. Gleichzeitig erfuhr weitere Erlasse Anpassungen, die gemäss § 5 Abs. 2 KiG auf die Kirchgemeinden subsidiär anwendbar sind, insbesondere das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 und das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959.

Die Kirchgemeinden haben die notwendigen Anpassungen ihres Rechts im Anwendungsbereich des totalrevidierten Gemeindegesetzes bis zum 31. Dezember 2021 vorzunehmen (§173 GG).

Gegenstand der Totalrevision

Die Kirchgemeindeordnung hat insbesondere zu regeln:

- Welche Entscheide in der Kirchgemeindeversammlung gefällt werden und worüber die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden (Wahlen und Sachgeschäfte),
- Kompetenzausscheidung zwischen Kirchgemeindeversammlung und Kirchenpflege,
- Finanzbefugnisse der Kirchenpflege und der Kirchgemeindeversammlung sowie allenfalls der Stimmberechtigten an der Urne,
- Mitgliederzahl der Kirchenpflege,
- Aufgaben der Kirchenpflege und allfällige Rahmenvorgaben zu Aufgaben, die nicht vom übergeordneten Recht vorgegeben sind, deren Erfüllung jedoch von der Kirchenpflege erwartet wird,

- Regelungen mit Blick auf die besondere Situation einer Kirchgemeinde (z.B. Wenn diese mehrere politische Gemeinden umfasst),
- Schaffung unterstellter Kommissionen und Übertragung von Aufgaben der Kirchenpflege an diese zu deren selbständiger Erledigung,
- Geschäftsprüfung durch die Rechnungsprüfungskommission.

Die totalrevidierte Kirchgemeindeordnung erfüllt alle diese Vorgaben und wurde durch den Rechtsdienst der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich geprüft. Nach der Abnahme durch die Kirchgemeindeversammlung muss die Kirchgemeindeordnung noch durch den Kirchenrat genehmigt werden.

Die Möglichkeit, Fragen zu stellen, bleibt ungenutzt.

Die Kirchgemeindeversammlung stimmt der Totalrevision der Kirchgemeindeordnung ohne Gegenstimme zu.

3. Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Gemeindezentrum Brüelmatt

Die Ausgangslage betreffend Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Gemeindezentrum Brüelmatt konnte bereits dem im Vorfeld publizierten, beleuchtenden Bericht entnommen werden.

Hans Holzer erläutert den langen Weg bis zur Entstehung dieser Totalrevision der Statuten.

Mit den gemeinsam mit der politischen Gemeinde und der katholischen Kirchgemeinde Birmensdorf-Aesch-Uitikon erarbeiteten Statuten wird der Zweckverband finanziell selbständig, bilanzfähig und erfüllt die Anforderungen des neuen Gemeindegesetzes.

Die Möglichkeit, Fragen zu stellen, bleibt ungenutzt.

Die Kirchgemeindeversammlung stimmt der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Gemeindezentrum Brüelmatt ohne Gegenstimme zu.

Hans Holzer bedankt sich an dieser Stelle ganz herzlich bei der Präsidentin des Zweckverbandes Brüelmatt, Frau Heidi Thüring, für ihren sehr grossen Einsatz und die Zeit, welche sie für die Ausarbeitung der neuen Statuten aufgewendet hat. Auch dem Gemeinderat Herrn Ringo Keller sowie der katholischen Kirchgemeinde sei an dieser Stelle herzlich gedankt für die Unterstützung und nicht zuletzt auch der gesamten Kirchenpflege, welche die Anliegen der Kirchgemeinde immer auf einer geraden Linie vertreten hat.

Hans Holzer fragt die Versammlung an, ob Einwände gegen die Verhandlungsführung oder gegen die Durchführung der Abstimmung erhoben werden. Es gibt weder Einwendungen gegen die Verhandlungsführung noch Einwände gegen die Durchführung der Abstimmung.

Im Weiteren verweist er auf das Recht zur Protokolleinsicht, auf die Möglichkeit, Rekurs zu erheben, gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in Stimmrechtssachen binnen 5 Tagen und gegen gefasste Beschlüsse binnen 30 Tagen nach erfolgter Publikation.

Das Protokoll liegt spätestens nach 6 Tagen im Sekretariat der Kirchgemeinde im GZB auf. Er bittet auch den Stimmenzähler, Herrn Thomas Vogler, das Protokoll dort zu unterschreiben.

Hans Holzer schliesst die Kirchgemeindeversammlung, dankt allen Anwesenden für ihr Interesse und wünscht einen schönen ersten Adventssonntag und eine besinnliche Adventszeit.

Für das richtige Protokoll: Der Präsident a.i.

Hans Holzer

Die Aktuarin

Bettina Gutmann

Der Stimmenzähler

Thomas Volger

Birmensdorf, 28. November 2021